

# **Verordnung zum Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (VoRuO)**

GRB Nr. 64 vom 7. März 2023

## **Verordnung zum Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (VoRoO)**

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung der Einwohnergemeinde sowie gestützt auf § 4 Abs. 1 Lit. c i.V.m. § 19 Lit. b Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 540), beschliesst:

### **§ 1 Zusammenarbeit (§ 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 RRuO)**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Pikettdienstes am Wochenende ist die Gemeindepolizei Aesch Mitglied der Polizeikooperation Birs-Leimental.

<sup>2</sup>Treten die Mitarbeitenden der Polizeikooperation Birs-Leimental auf dem Gemeindegebiet Aesch hoheitlich auf, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Gemeindepolizei Aesch selbst. Einzelheiten regelt der Vertrag über die Polizei-Kooperation Birs-Leimental sowie die darauf gestützten Ausführungsvorschriften.

<sup>3</sup>Für den Fall, dass weder die Gemeindepolizei Aesch noch die Polizeikooperation Birs-Leimental für eine erforderliche Intervention zur Verfügung steht, beauftragt der Gemeinderat einen privaten Sicherheitsdienstleister mit der Ausübung gemeindepolizeilicher Funktionen. Dieser hat die Kompetenzen gemäss § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden<sup>1</sup>.

### **§ 2 Bewilligungskompetenz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an den Fachbereich Sicherheit:

- a) Schiessen (§ 15 Abs. 2 RRuO);
- b) Benützung der Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, sofern nicht eine nachfolgende Bestimmung anwendbar ist (§ 18 Abs. 1 RRuO);
- c) Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen etc. (§ 18 Abs. 2 Lit. a RRuO);
- a) Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen etc. (§ 18 Abs. 2 Lit. b RRuO);
- b) Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen (§ 18 Abs. 2 Lit. c RRuO);
- c) Darbieten von Strassenmusik oder Strassenkunst (§ 18 Abs. 2 Lit. d RRuO);
- d) Nachtruhe (§ 21 RRuO);
- e) Benützung lärmverursachender Geräte (§ 24 RRuO);
- f) Abbrennen von Feuerwerk (§ 25 RRuO);
- g) Marschübungen und Bummelsonntage von Pfeifern und Tambouren sowie Guggenmusiken im Wohngebiet (§ 35 Lit. c RRuO);
- h) Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen (§ 4 Abs. 1 Lit. c i.V.m. § 19 Lit. b Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 540).

---

<sup>1</sup> Gemeindegesezt (SGS 180).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen in folgenden Bereichen an den Fachbereich Raumplanung:

- a) Lichtimmissionen: Anleuchten von Liegenschaften (§ 26 Abs. 3 RRuO);
- b) Lichtimmissionen: Beleuchtungsanlagen (§ 26 Abs. 4 RRuO).

<sup>3</sup> Bei Verhinderung einer Verwaltungsstelle kann die jeweils vorgesetzte Stelle zusammen mit dem Leiter resp. der Leiterin der Gemeindeverwaltung oder dessen resp. deren Stellvertretung alle Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 3 dieser Verordnung erteilen.

### **§ 3 Fahr- und Parkbewilligungen (§ 32 RRuO)**

<sup>1</sup> Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch den Fachbereich Sicherheit erteilt.

<sup>2</sup> Fahr- und Parkbewilligungen nach Absatz 1 gelten jeweils maximal für 1 Jahr.

<sup>3</sup> Landeigentümer/innen, Pächter/innen und Mieter/innen, welche zum Erreichen ihres Grundstücks bzw. des gepachteten oder gemieteten Grundstücks eine Fahrbewilligung nach Absatz 1 benötigen, kann eine Bewilligung erteilt werden, welche solange gilt, wie das entsprechende Eigentums-, Pacht- oder Mietverhältnis besteht.

<sup>4</sup> Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- b) Dienstfahrten der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS);
- c) Dienstfahrten des Werkhofs;
- d) Dienstfahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde auf Waldstrassen. Dies gilt für Gemeindeangestellte, Mitglieder des Gemeinderats sowie von der Gemeindeverwaltung beauftragte Dritte.

### **§ 4 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Aesch, 7. März 2023

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

|                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| <b>Die Präsidentin</b> | <b>Der Verwaltungsleiter</b> |
| Sig.                   | Sig.                         |
| E. Sprecher            | R. Cueni                     |